

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.03.2007

5.42.05 Nr. 5

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

_____	Präsident:
<i>Kooperationsabkommen:</i>	03.07.2006

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER UNIVERSITÄT COSTA RICA
(SAN JOSÉ, COSTA RICA)
UND
DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
(DEUTSCHLAND)**

Die Unterzeichneten, Dr. Yamileth González García, in ihrer Eigenschaft als Rektorin der Universität Costa Rica, im folgenden „UCR“ genannt, und Prof. Dr. Stefan Hormuth, Präsident der JLU Gießen, im folgenden „JLU“ genannt, haben in der Absicht und mit dem Willen, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Universitäten zu fördern, beschlossen, das folgende Abkommen zu den unten aufgeführten Zwecken und laut folgenden Bestimmungen zu unterzeichnen.

ZIELE

1. Die UCR und die JLU beabsichtigen, ein Studentenaustausch-Programm ins Leben zu rufen.
2. Gleichzeitig erklären die UCR und die JLU ihre Absicht, eine langfristige akademische Zusammenarbeit in die Wege zu leiten, deren Ziel es ist, sowohl die wissenschaftliche Zusammenarbeit als auch den Austausch in den Bereichen der Forschung und Lehre zu fördern. Zu diesem Ziel werden beide Universitäten ihre gegenseitigen kulturellen, wissenschaftlichen und akademischen Beziehungen pflegen und vertiefen, indem sie ihre Bemühungen um die Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte koordinieren.

STUDENTENAUSTAUSCH

§ 1

Beide Universitäten erklären sich bereit, pro Semester jeweils bis zu zwei Studierende der UCR bzw. der JLU zu übernehmen.

§ 2

Die Austauschstudenten werden von der jeweiligen Universität in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften ausgewählt.

Kooperationsabkommen mit der Universität Costa Rica	01.03.2007	5.42.05 Nr. 5	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 3

Beide Universitäten versichern schriftlich, dass ihre Austauschstudenten über ausreichende Kenntnisse der Sprache des Gastlandes verfügen, die es ihnen erlauben, ihr Studienvorhaben an der Gastuniversität erfolgreich durchzuführen. Beide Universitäten erkennen die oben genannte schriftliche Bestätigung als ausreichenden Nachweis der für die Immatrikulation notwendigen Sprachkenntnisse an.

§ 4

Die Studierenden der JLU sind in der Regel im dritten oder im vierten Studienjahr des Studiengangs „Neuere Fremdsprachen“ immatrikuliert, in dem sie zusätzlich zu zwei neueren Fremdsprachen normalerweise das Fach Wirtschaftswissenschaften belegen. Die UCR ermöglicht den Studierenden der JLU eine angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden zu besuchen, insbesondere im Fach Hispanistik und im Sachfach. Die von der UCR über das Büro für Internationale Angelegenheiten und Auslandsbeziehungen vorgeschlagenen Austauschstudierenden sind im dritten oder vierten Studienjahr der folgenden Studiengänge immatrikuliert: 1. Neuere Fremdsprachen; 2. Philologie, Linguistik und Literatur; 3. Philosophie.

§ 5

Die UCR und die JLU erklären sich damit einverstanden, dass die Austauschstudenten ihre Einschreibgebühren bei der jeweiligen Herkunftsuniversität entrichten. Die UCR stellt den Studierenden der JLU gebührenfrei den Studenausweis aus und gewährt ihnen ebenfalls den gebührenfreien Zugang zu den Gesundheitsdiensten und Sportanlagen. Die JLU ersetzt ihrerseits den Austauschstudenten der UCR den obligatorischen Sozialbeitrag sowie den Beitrag zur Krankenversicherung.

§ 6

Die UCR und die JLU unterstützen die Austauschstudenten bei der Vermittlung einer Unterkunft (im Falle der UCR in Familien, seitens der JLU in Studentenwohnheimen oder preiswerten Privatzimmern).

§ 7

Die Kosten für Reise, Unterkunft und Essen tragen die Studierenden.

§ 8

Die Austauschstudenten erhalten von den entsprechenden Stellen der jeweiligen Universität die notwendige Beratung und Orientierungshilfe. Seitens der UCR wird die oben genannte Hilfe von dem Büro für Internationale Angelegenheiten und Auslandsbeziehungen über das Studienprogramm in Costa Rica erteilt.

§ 9

Beide Universitäten stellen den Studierenden rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Immatrikulation zur Verfügung.

1) Die von der UCR vorgeschlagenen Austauschstudenten müssen einen tabellarischen Lebenslauf und ein Zeugnis der bisher erbrachten Leistungen vorlegen, und zwar vor dem 15. Mai für das im Oktober des gleichen Jahres beginnende Semester und vor dem 15. November für das im April des darauf folgenden Jahres beginnende Semester, damit ihre Bewerbung rechtzeitig bearbeitet und ihre Zulassung bestätigt werden kann.

2) Die Austauschstudierenden der JLU müssen der UCR ein Zeugnis der bisher erbrachten Leistungen sowie einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen, und zwar vor dem 31. Oktober für das Semester, das im März des folgenden Jahres beginnt, und vor dem 30. April für das im August beginnende Semester. In jedem Fall müssen die Studierenden der JLU bei der Zentralverwaltung der UCR während der für die Immatrikulation vorgeschriebenen Frist vorstellig werden; diese Frist liegt in der Regel innerhalb von drei Wochen vor Semesterbeginn.

Kooperationsabkommen mit der Universität Costa Rica	01.03.2007	5.42.05 Nr. 5	S. 3
---	------------	----------------------	------

VORBEREITUNG WISSENSCHAFTLICHER PROJEKTE

§10

Beide Universitäten bestätigen ihre Bereitschaft, wissenschaftliche und kulturelle Beziehungen zu entfalten. Zu diesem Zweck fördern die UCR und die JLU im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Austausch des wissenschaftlichen Personals. Ebenso wird der Austausch wissenschaftlicher Leistungen und Literatur gefördert, soweit sie Bereiche von gemeinsamen Interessen betreffen. Dieser Austausch wird ebenfalls von beiden Universitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

§11

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird. Austauschmaßnahmen für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt wurden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

§12

Jede Änderung dieses Abkommens bedarf der schriftlichen Form. Voraussetzung ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung und Gegenzeichnung beider Universitätspräsidenten.

§13

Das vorliegende Abkommen ist in spanischer und deutscher Sprache abgefasst; der Wortlaut beider Fassungen ist in gleicher Weise verbindlich.

Dr. Yamileth González García
Rektorin
Universität Costa Rica

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident
Justus-Liebig-Universität

San Jose,

Gießen,